

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3843

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über
das Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Nachrichtlich
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 205 - 20665/2020
Meine Nachricht vom: /

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 09.04.2020



06.04.2020

Länder-Vereinbarung Fachrechtskontrolle Pflanze - FAREKOS

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den geplanten Beitritt zur Länder-Vereinbarung über die Koordinierung, Organisation und Finanzierung der Entwicklung, des Betriebs und der Pflege einer gemeinsamen EDV-Lösung für Kontrollen im Bereich der Pflanzengesundheit und des Pflanzenschutzes „Fachrechtskontrolle Pflanze“ (FAREKOS, s. Anlage 1) in Kenntnis setzen.

Im Rahmen des Projekts wird eine neue, leistungsfähige EDV-Lösung für die Bereiche Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entwickelt, die im Zuge der Umsetzung der EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 und der EU-Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 durch die Pflanzenschutzdienste erforderlich ist.

Von den Ländern wird eine bundeseinheitliche EDV-Lösung „Fachrechtskontrolle Pflanze“ bevorzugt, da eine Weiterentwicklung bestehender Länderlösungen erheblich personal- und kostenintensiver ist. Die Koordinierung soll bei der „Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz“ (ZEPP) angesiedelt werden, die auch bereits einen Maßnahmenplan hierfür entwickelt hat (s. Anlage 2).

Die Finanzierung der EDV-Lösung durch die Bundesländer richtet sich nach einem jeweils getrennt für die Module Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entwickelten Finanzierungsschlüssel (s. Anlage 3). Für das Land SH entstehen demnach einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 122.000 € (über drei Jahre verteilt) sowie jeweils ca. 20.000 € in den Folgejahren (siehe Anlage 4).

Die Vereinbarung ist am 1.11.2019 in Kraft getreten. Die Unterzeichnung und damit der Beitritt des Landes Schleswig-Holstein wird jedoch erst nach Kenntnisnahme des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgen.

Als Laufzeit ist zunächst eine Dauer von drei Jahren vorgesehen. Danach verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf der Vereinbarung schriftlich gekündigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Dorit Kuhnt

Anlagen: Verwaltungsvereinbarung, Maßnahmenplan, Finanzierungsschlüssel, ZEPP Planung

Länder-Vereinbarung

über die Koordinierung, Organisation und Finanzierung der Entwicklung, des Betriebs und der Pflege einer gemeinsamen EDV-Lösung für Kontrollen im Bereich der Pflanzengesundheit und des Pflanzenschutzes „Fachrechtskontrolle Pflanze“

Die Bundesländer

Baden-Württemberg,
Bayern,
Berlin,
Brandenburg,
Bremen,
Hamburg,
Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Sachsen,
Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein
und Thüringen

- im folgenden **Länder** genannt –
schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit der VO (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) und der Verordnung (EU) 2017/625 (Kontrollverordnung) treten am 14. Dezember 2019 zwei Verordnungen in Kraft, die wesentliche Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Pflanzenschutzdienste der Länder bestimmen.

Die neue EU-Kontroll-Verordnung (VO (EU) 2017/625) legt die grundsätzlichen Anforderungen an den Aufbau und die Durchführung der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen innerhalb der EU für alle Mitgliedstaaten verbindlich fest und löst die bisherige Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ab. Durch Harmonisierung, Bündelung und Optimierung europäischer Rechtsvorschriften trägt die neue Verordnung dazu bei, dass die Qualität amtlicher Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette weiter verbessert wird. Neben Lebensmitteln, Futtermitteln, Tiergesundheit und Tierschutz werden weitere Rechtsbereiche integriert. Dazu gehören die Pflanzengesundheit und der Pflanzenschutz.

Die Vorschriften zur Pflanzengesundheit betreffen eine Vielzahl von Maßnahmen, die die Einschleppung, Festsetzung und Verbreitung von unerwünschten Schadorganismen, die in der europäischen Union noch nicht oder nur geringfügig aufgetreten sind, verhindern sollen. Ihr Ziel ist es, die Gesundheit der Nutzpflanzen, einschließlich der Gewährleistung der Qualität von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, sowie der Sicherheit pflanzlicher Lebens- und Futtermittel in der Union, zu schützen. Weiterhin soll die biologische Vielfalt in allen natürlichen Ökosystemen und kultivierten Flächen geschützt werden.

Die Vorschriften zu Pflanzenschutzmitteln regeln die Genehmigung, das Herstellen, das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln, Wirkstoffen und Zusatzstoffen, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind. Mit diesen Vorschriften soll durch die Bewertung der Risiken für Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und die Umwelt gewährleistet und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes durch die Harmonisierung der Vorschriften für ihr Inverkehrbringen und die landwirtschaftliche Produktion verbessert werden.

Die Umsetzung der Unionsvorschriften obliegt den Mitgliedstaaten, deren zuständige Behörden mithilfe amtlicher Kontrollen überprüfen, ob die einschlägigen Anforderungen eingehalten und wirksam umgesetzt werden.

Zuständig für die Durchführung der Maßnahmen und Kontrollen in der Pflanzengesundheit und im Pflanzenschutz sind die Pflanzenschutzdienste der Länder. Damit verbunden sind die Einführung dokumentierter Kontrollverfahren, die Etablierung von Qualitätsmanagement- und Auditsystemen, das Anlegen und Verwalten eines zentralen Betriebsregisters, sowie die Erfassung und Verwaltung von Gebühren.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Bundes- und Länderbehörden im Pflanzenschutz und in der Pflanzengesundheit sind im Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz -PflSchG) geregelt.

Zuständig für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen von Pflanzenschutzmitteln, Zusatzstoffen und Pflanzenstärkungsmitteln sind die Behörden der Länder.

Im Bereich der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen werden durch die Länder Überwachungen, Diagnosen und Eingrenzungsmaßnahmen vorgenommen. In beiden Bereichen müssen darüber hinaus Berichte und Statistiken im Rahmen der verpflichtenden Meldungen an die EU erstellt werden.

Um die Unionsvorschriften in den Ländern wirksam umzusetzen, müssen die zuständigen Behörden eine effiziente Durchführung der amtlichen Kontrollen und Überwachungen sicherstellen. Dieses setzt ein leistungsfähiges vernetztes IT-System voraus.

Auf Basis dieser Länder-Vereinbarung soll eine gemeinsame bundeseinheitliche IT-Lösung für die Fachrechtskontrollen im Bereich Pflanze mit den Modulen Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit etabliert, weiterentwickelt und gepflegt werden.

Angesichts der unterschiedlichen Schwerpunktbildungen und Voraussetzungen in den Ländern sind länderspezifische Zugriffsrechte und Anpassungsmöglichkeiten für eine flexible Teilnahme und Handhabung zu ermöglichen.

Diese Vereinbarung bietet somit die Gewähr, dass zum einen keine eigenständigen Entwicklungen notwendig sind und limitierte Ressourcen optimal genutzt werden können. Zum anderen eröffnet sie aber auch für die Länder die Möglichkeit, sich wahlweise an gemeinsamen IT-Lösungen zu beteiligen.

Die nachfolgenden Regelungen schaffen hierfür die vertragliche Grundlage und legen die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Koordinierung (Erstellung Pflichtenheft, Auftragsvergabe etc.) Organisation und Finanzierung der Entwicklung, des Betriebs und der Pflege einer bundeseinheitlichen IT-Lösung (Programme, Datenbanken, mobile Anwendungen, GIS etc.) zur Umsetzung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben in den Bereichen Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entsprechend den von den beteiligten Ländern und Arbeitsgruppen festzulegenden IT-technischen und fachlichen Leistungszielen.
2. Je nach Bedarf werden weitere IT-Lösungen in diese Vereinbarung einbezogen, wobei es den Ländern und auch evtl. Bundesbehörden frei steht sich an den einzelnen Projekten zu beteiligen.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung werden grundsätzlich durch die für Pflanzengesundheit und den Pflanzenschutz zuständigen Ministerial- und Senatsverwaltungen der Länder wahrgenommen.
2. Die Länder können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf andere von ihnen benannte, für die Pflanzengesundheit und den Pflanzenschutz zuständige Stellen übertragen.

§ 3

Koordinierungsgruppe und Stimmrechte

1. Die Koordinierung der Entwicklung, der Pflege und des Betriebs der IT-Lösungen obliegt der Koordinierungsgruppe. Diese wird nach außen von dem/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten, die von der Koordinierungsgruppe für jeweils zwei Jahre bestimmt werden.
2. Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind je ein Vertreter/eine Vertreterin der an der Vereinbarung beteiligten Länder. Stimmberechtigt sind die an einer gemeinsamen IT-Lösung jeweils beteiligten Länder, nachfolgend Beteiligte genannt. Jede/r Beteiligte hat eine Stimme.
3. Die Koordinierungsgruppe erarbeitet in einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Besprechung die fachlichen Vorgaben und entscheidet über die Maßnahmen- und Finanzbedarfspläne (s. § 5 Nr. 3) und die Weiterentwicklung.
4. Für jede gemeinsame IT-Lösung ist von der Koordinierungsgruppe ein Finanzierungsschlüssel entsprechend der tatsächlichen Nutzung festzulegen. Dieser bedarf der einstimmigen Beschlussfassung aller an der IT-Lösung Beteiligten.
5. Die Koordinierungsgruppe und die eingesetzten Arbeitsgruppen für Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit stellen durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der einheitlichen Richtlinien sicher und treffen die erforderlichen Absprachen insbesondere über die Schlüsselssysteme, die Schnittstellen für den Datenaustausch und andere, für die einheitliche Nutzung der Programme erforderlichen Maßnahmen. Die jeweils gültigen Projektunterlagen werden bei dem gemäß § 5 Nr. 1 mit der Durchführung beauftragtem Land zur Aufbewahrung hinterlegt.
6. Über die Besprechungen der Koordinierungsgruppe und der eingesetzten Arbeitsgruppen für Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Nutzungsrechte

1. Die an den gemeinsamen IT-Lösungen Beteiligten erhalten ein einfaches Nutzungsrecht an den im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelten Arbeitsergebnissen. Länderspezifische Weiterentwicklungen sind mit Zustimmung der Koordinierungsgruppe möglich.
2. Die Länder sind befugt, die Nutzungsrechte an staatliche Stellen unentgeltlich zu übertragen. Die von den beteiligten Ländern benannten Stellen gelten insoweit als staatliche Stellen.
3. Das gemäß § 5 Nr. 1 mit der Durchführung der einzelnen IT-Lösungen beauftragte Land erhält das Recht, Lizenzen an Dritte mit Zustimmung der Koordinierungsgruppe zu veräußern. Die Höhe der Lizenzgebühren wird von der Koordinierungsgruppe festgelegt.
4. Mit der Auflösung dieser Verwaltungsvereinbarung bzw. einzelner Projekte erhält jeder Beteiligte ein kostenloses, einfaches, uneingeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht an der Software.

§ 5

Organisation/Umsetzung der Ziele

1. Als verantwortliche zentrale Stelle für die Durchführung der sich aus dieser Verwaltungsvereinbarung ergebenden Aufgaben wird das Land Rheinland-Pfalz beauftragt. Die Zuständigkeit kann von der Koordinierungsgruppe einstimmig geändert werden.
2. Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt die Geschäftsführung der Umsetzung der IT-Lösung und ist für die ordnungsgemäße Projektdurchführung verantwortlich. Die ordnungsgemäße Projektdurchführung wird von der Koordinierungsgruppe überprüft.
3. Die Umsetzung aller für die ordnungsgemäße Projektdurchführung notwendigen Maßnahmen wird vom beauftragten Land unter Beachtung der einschlägigen landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich wahrgenommen. Hierzu werden jährliche Maßnahmenpläne bzw. Finanzbedarfspläne erstellt. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei der Umsetzung der Maßnahmen Rechnung zu tragen.
4. Das beauftragte Land erstellt jährlich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen, sowie über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Finanzierung

1. Die Finanzierung der einzelnen IT-Lösungen durch die Bundesländer richtet sich nach den gemäß § 3 Nr. 4 aufzustellenden Finanzierungsschlüsseln (s. Anlage 1). Die Höhe der bereitzustellenden Mittel richtet sich nach dem aus dem jeweils aktuellen Maßnahmenplan abgeleiteten Finanzbedarfsplan.
2. Die Kosten für die Entsendung der Koordinierungsgruppenmitglieder trägt jedes Land selbst.
3. Überschüsse aus einer evtl. Veräußerung von Lizenzen an Dritte werden zur Finanzierung, der Weiterentwicklung und Pflege der entsprechenden IT-Lösungen verwendet.

§ 7

Aufnahme neuer Länder

Dieser Vereinbarung bzw. einzelnen Projekten können - soweit sich nicht von Beginn an alle Länder beteiligen - andere Bundesländer gegen Entrichtung einer Aufnahmepauschale beitreten. Diese wird von der Koordinierungsgruppe unter Berücksichtigung der Laufzeit der einzelnen Projekte festgesetzt.

§ 8

Laufzeit/Kündigung/Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am 1.11.2019 in Kraft und läuft auf die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf der Vereinbarung schriftlich gekündigt wird.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für das Land	Unterschrift	Datum
1. Baden-Württemberg	_____	_____
2. Freistaat Bayern	_____	_____
3. Berlin	_____	_____
4. Brandenburg	_____	_____
5. Bremen	_____	_____
6. Hamburg	_____	_____
7. Hessen	_____	_____
8. Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____
9. Niedersachsen	_____	_____
10. Nordrhein-Westfalen	_____	_____
11. Rheinland-Pfalz	_____	_____
12. Saarland	_____	_____
13. Freistaat Sachsen	_____	_____
14. Sachsen-Anhalt	_____	_____
15. Schleswig-Holstein	_____	_____
16. Freistaat Thüringen	_____	_____